

Verhaltenscodex - Code of Conduct

1. Einleitung

Mit den Fördermitteln des Forschungsfonds Aargau unterstützt der Kanton Aargau seit 2008 den Wissen- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Aargauer Wirtschaftsunternehmen.

- Die Grundsätze für die operative Umsetzung sind in einem Förderreglement festgehalten.
- Die Grundsätze zur Regelung des Immaterialgüterrechts sind ebenfalls schriftlich festgehalten.

Im Förderreglement sind die Zusammensetzung und Aufgaben der Forschungskommission wie folgt beschrieben:

- Zur Beurteilung der Projekte setzt die Hightech Zentrum Aargau AG eine unabhängige, neutrale Forschungskommission ein, welche maximal 10 Mitglieder umfasst und zusammengesetzt ist aus Vertretung des Kantons, der Wirtschaft und der Forschung (Forschungsinstitut einer staatlichen oder privaten Institution). Bei der Auswahl der Mitglieder wird darauf geachtet, dass ein breites Expertenwissen in den wichtigsten Technologiegebieten vorhanden ist.
- Die Forschungskommission beurteilt die Projekte nach wissenschaftlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten nach den im Förderreglement genannten Kriterien.

Im Rahmen der Projektbeurteilung sowie der Projektbegleitung erhalten die Mitglieder der Forschungskommission Einsicht in innovative Vorhaben der beteiligten Wirtschaftspartner. Dieser Code of Conduct soll allen Beteiligten grundsätzliche Verhaltensregeln aufzeigen.

Es obliegt dem oder der Vorsitzenden, den Mitgliedern der Forschungskommission den Inhalt dieses Code of Conduct im Rahmen der Kommissionssitzungen zur Kenntnis zu bringen und regelmässig auf die Einhaltung der festgehaltenen Grundsätze hinzuweisen. Die Erwähnung wird protokolliert, weshalb wir auf eine individuelle Unterzeichnung des Code of Conduct durch die jeweiligen Mitglieder verzichten.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Mitglieder der Forschungskommission sind sich Ihrer Verantwortung bewusst, welche Ihnen bei der Beurteilung von eingereichten Projektanträgen und der Begleitung von geförderten Projekten im Auftrag des Forschungsfonds Aargau zukommt. Sie sind bestrebt, diese Verantwortung im Prinzip von Treu und Glauben wahrzunehmen. Kommissionsmitglieder

- vermeiden jede Tätigkeit, welche den Antragstellern schaden könnte oder den vom Forschungsfond Aargau vorgegebenen Richtlinien zuwiderläuft.
- ziehen aus Informationen und Kenntnissen, welche Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Forschungsfond Aargau erhalten, keinen unangemessenen persönlichen Nutzen.
- üben Ihre Tätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben aus

3. Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Forschungskommission behandeln die Ihnen anvertrauten Informationen, Dokumente und Daten während und nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Forschungsfond Aargau vertraulich. Sie bewahren vertrauliche Dokumente / Daten so auf, dass Unberechtigte keinen Zugriff darauf nehmen können.

4. Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Mitglieder der Forschungskommission sind sich der grossen Bedeutung der Vermeidung von Interessenskonflikten bewusst. Sie verpflichten sich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Kommissionsmitglieder treten bei der Antragsbeurteilung in den Ausstand,

- sofern Sie persönlich irgendeine Funktion beim antragstellenden Wirtschaftspartner innehaben oder in einem Vertragsverhältnis mit diesem stehen.
- sofern Sie sich aufgrund persönlicher Kontakte zum Wirtschaftspartner oder Forschungspartner befangen fühlen.

Tritt ein Interessenskonflikt während der Laufzeit von bewilligten und/oder begleiteten Projekte auf, ist umgehend der Präsident der Forschungskommission zu informieren und gemeinsam mit dem Wirtschaftspartner eine akzeptable Lösung zu suchen.

Brugg, 15.04.2020



Andreas Egger
Präsident der Forschungskommission
des Forschungsfonds Aargau